

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 15 (1899)

**Heft:** 15

**Rubrik:** Schweizerischer Gewerbeverein

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Organ für die Schweizer Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

# Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung Schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Jenn-Holdinghausen.

XV. Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1-paltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 8. Juli 1899.

**Wochenspruch:** Daß sich das größte Werk vollende, Genügt Ein Geist für tausend Hände.

Schweizerischer Gewerbeverein.  
Leitender Ausschuss.

Kreisschreiben Nr. 177  
an die Sektionen  
des Schweizer Gewerbevereins.

Werte Vereinsgenossen!

I. Der Vorstand des Centralverbandes schweizerischer Uhrmacher hat mit Schreiben vom 20. Juni an unsern Centralvorstand folgende Anfrage gerichtet:

„Welche Maßnahmen gedenkt der Centralvorstand des Schweizerischen Gewerbevereins zu treffen, um an Ausstellungen den Detailverkauf von Ausstellungsgegenständen jeder Art zu verhindern?“

Unser Centralvorstand hat anlässlich seiner Sitzung vom 24. Juni in Thun über diese Anfrage Beratung gepflogen und den Präsidenten des Centralverbandes schweizerischer Uhrmacher angehört. Da sich aus dessen Ausführungen ergab, daß der mit Ausstellungen verbundene Detailverkauf gewisse, besonders am Ausstellungsorte oder -kreise domicilierte Gewerbetreibende verschiedener Berufe schädigen kann, hat unser Centralvorstand beschlossen, die Angelegenheit den Sektionen unseres Verbandes zur Kenntnis zu bringen und diese zur Vernehmlassung einzuladen.

Wir ersuchen Sie demnach, die aufgeworfene Frage prüfen und bis Ende September nächsthin begutachten

zu wollen. Insbesondere bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Soll bei künftigen Ausstellungen daraufhin gewirkt werden, daß jeder Detailverkauf in der Ausstellung selbst unterbleibe?
2. Unter welchen Vorbehalten und für welche Artikel würden Sie ebenfalls einen solchen Detailverkauf zulassen? (Vielleicht für Nahrungs- und Genussmittel, wie z. B. Liqueurs, Weine, Chocolat etc.)
3. Halten Sie ein Verbot des Verkaufes ausgestellter Gegenstände auch für den Fall als geboten, wo die Gegenstände erst nach Schluß der Ausstellung abgeliefert würden?

II. Wir sind ferner im Falle, auf den gleichen Termin Ihre Ansichten und Wünsche entgegen zu nehmen über die Revision des Bundesgesetzes betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden.

Es hat nämlich der Centralverband schweizerischer Uhrmacher an den h. Bundesrat u. a. das Gesuch gerichtet:

„Es möchte der Bundesversammlung eine Revision des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1892 betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden in dem Sinne beantragt werden, daß die Ausübung des Gewerbes der Handelsreisenden bei Privaten gänzlich verboten oder wenigstens analogen Bestimmungen unterstellt werde, wie solche in mehreren Kantonen für den patentpflichtigen Hausierverkehr Geltung haben.“

Der Bundesrat hat dem genannten Organe geantwortet, daß ein gänzlich Verbot des Auffuchens von Bestellungen bei Privatpersonen mit der Bundesverfassung unvereinbar wäre, da in Art. 31 die Freiheit des Handels und der Gewerbe gewährleistet ist und nur Verfügungen über die Ausübung von Handel und Gewerbe und über Besteuerung des Gewerbebetriebes vorgesehen sind. Hingegen hat die Bundesbehörde sich bereit erklärt, das in zweiter Linie formulierte Begehren (das Auffuchen von Bestellungen bei Privatpersonen sei analogen Bestimmungen zu unterstellen, wie solche in mehreren Kantonen für den Hausierverkehr Geltung haben) einer Prüfung zu unterwerfen.

Zu diesem Zwecke werden wir vom h. eidg. Handelsdepartement eingeladen, ihm zu Händen des h. Bundesrates unsere prinzipielle Ansicht über dieses Begehren und unsere allfälligen Vorschläge betreffend die Art und Weise der Durchführung kundzugeben.

Wir möchten unsern Sektionen Gelegenheit bieten, sich grundfänglich über diese Frage auszusprechen und hoffen daher, daß sie uns bis Ende September allfällige Vorschläge kundgeben werden.

III. In letzter Zeit sind uns von Sektionsvorständen Klagen geäußert worden darüber, daß der Unterricht an Gewerbeschulen unter dem militärischen Vorunterricht leide, weil erstens die Unterrichtsstunden beider Institute miteinander kollidieren, und weil zweitens Handwerkslehrlinge im Alter von 15 Jahren, welche vom gewerblichen Unterricht vorerst größeren Nutzen genießen würden, den militärischen Vorunterricht vorziehen. Sofern dieser Uebelstand sich in manchen andern Orten ebenfalls bemerkbar machen sollte, würden wir es für angezeigt erachten, auf zweckmäßige Abhilfe bedacht zu sein.

Von einer andern Sektion wird bei uns darüber Klage erhoben, daß schon seit längerer Zeit eine Kantonsregierung aus konfessionellen Gründen dem gewerblichen Unterricht an Sonntagen Schwierig-

keiten in den Weg lege und sogar den Staatsbeitrag an eine Gewerbeschule deshalb verweigert habe. — Wenn wir nun auch aus prinzipiellen Gründen dafür halten, daß der Sonntagsunterricht so weit wie irgend möglich eingeschränkt werden sollte, so wissen wir andererseits aus praktischer Erfahrung allzugut, daß eine gänzliche Beseitigung desselben manchenorts unmöglich ist und daß eine solche Maßregel eine schwere Benachteiligung der beruflichen Bildung zur Folge haben müßte.

Beide Fragen sind für unsere Sektionen, welche in der großen Mehrzahl die Hebung der Berufsbildung als eine ihrer Hauptaufgaben betrachten, von großer Bedeutung. Wir möchten Sie deshalb erfragen, auch in dieser Beziehung uns Ihre Erfahrungen, Ansichten und Wünsche bis spätestens Ende September mitteilen zu wollen.

IV. Die im Kreisreiben Nr. 175 angemeldete neue Sektion: Vorstand des Verbandes thurgauischer Gewerbevereine, ist ohne Einsprache aufgenommen worden.

Es haben sich ferner zum Beitritt angemeldet:

Der Verein schweizerischen Korbwarenfabrikanten (Vorsitz in St. Gallen).

Der Verein schweizer. Sattlermeister (Vorsitz in Zürich).

Der schweizer. Kupferschmiedemeister-Verein (Vorsitz in Wattwil).

Wir heißen diese neuen Sektionen bestens willkommen.

Mit freundeidgenössischem Grusse!

Für den leitenden Ausschuß:

Der Präsident:  
J. Scheidegger.

Der Sekretär:  
Werner Krebs.

### Verbandswesen.

Der städtische Gewerbeverband Zürich zeigt auf Ende Juni 1899 folgenden Mitgliederbestand: 1297 Gewerbetreibende, organisiert in 26 Meistersektionen; 75 Gewerbe-

# Armaturenfabrik Zürich

liefert als Spezialität sämtliche Artikel für  
**Gas- und Wasserleitungs-Unternehmer**  
Abteilung: Röhren und Verbindungsteile.



Ankerstrasse 101.

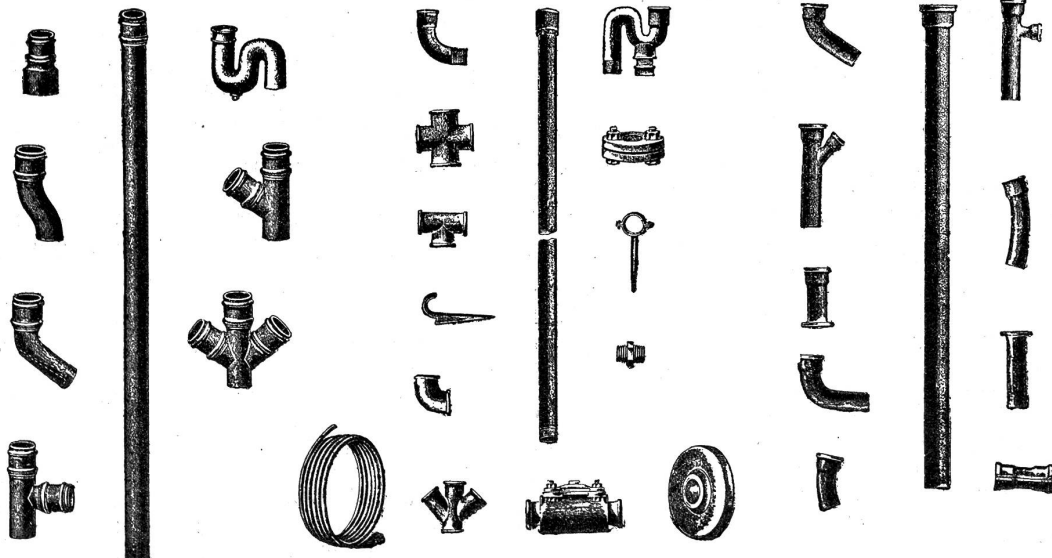
FILIALE

der

Armaturen- und

↳ Maschinenfabrik

Act.-Ges.  
vormals J. A. Hilpert  
Nürnberg.



Musterbücher nur an Wiederverkäufer auf Wunsch gratis und franko.

2260